

BMASGPK, Abt. V/A/6

# **Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement gem. Abschnitt 6 FreiwG (BGBl. I 17/2012 idgF)**

Statutarische Bestimmungen und Organigramm

# Statutarische Bestimmungen und Organigramm

---

- (1) Der Fonds trägt gem. § 36 (1) FreiwG die Bezeichnung „Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement“ und wird nach dem Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG) errichtet.
- (2) Der Fonds besitzt gem. § 36 (3) FreiwG eine eigene Rechtspersönlichkeit und gilt gem. § 42 FreiwG abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Der Fonds dient gem. § 36 (1) FreiwG dem Ziel, Freiwilligenengagement besonders anzuerkennen und aufzuwerten.
- (4) Der Fonds hat seinen Sitz gem. § 36 (3) FreiwG in Wien und ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtet.
- (5) Der Fonds wird nach außen durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und seine bzw. ihre Organe gemäß Ressortgeschäftseinteilung vertreten.
- (6) Die Verwaltung des Fonds obliegt gem. § 43 FreiwG dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Der Fonds wird gemäß Ressortgeschäftseinteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz von der zuständigen Fachabteilung Seniorinnen- und Seniorenpolitische Grundsatzfragen und Freiwilligenangelegenheiten (V/A/6) betreut.
- (7) Der Gerichtsstand ist Wien. Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Zur Entscheidung über Vertragsverhältnisse ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
- (8) Die Kontodaten des Fonds lauten:  
  
Anerkennungsfonds FreiwG  
Konto: 96.010.035  
BLZ: 60000  
BIC: OPSKATWW  
IBAN: AT29 6000 0000 9601 0035.
- (9) Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (10) Die Mittelaufbringung erfolgt gem. § 41 FreiwG durch Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens. Zudem

stellt der Bund jährlich Zuwendungen in Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Die operative Umsetzung erfolgt durch die mit der Verwaltung des Fonds betraute Stelle.

(11) Der Fonds ist eine gesetzlich anerkannte spendenbegünstigte Einrichtung gem. § 4a (6) Z 13 Einkommensteuergesetz.

(12) Zuwendungen erfolgen nur auf Antrag, welcher beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzubringen ist, eines Vorschlags des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder des gesetzlich eingerichteten Österreichischen Freiwilligenrates.

(13) Zuwendungen des Fonds erfolgen in Form von Geldleistungen nach Maßgabe der gem. § 37 FreiwG im Internetportal Freiwilligenweb veröffentlichten Fondsrichtlinien und sind gem. § 38 (2) FreiwG an den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gebunden.

(14) Es besteht gem. § 38 (1) FreiwG kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

(15) Die Prüfung, Abwicklung und Abrechnung von Anträgen erfolgt durch die gemäß Ressortgeschäftseinteilung zuständige Fachabteilung Seniorinnen- und Seniorenpolitische Grundsatzfragen und Freiwilligenangelegenheiten (V/A/6).

(16) Die Genehmigung einer Zuwendung erfolgt durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(17) Die Anweisung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Annahme der Zuwendungszusage durch die in der Ressortgeschäftseinteilung zuständige Fachabteilung bzw. über das elektronische Tool FMM.

(18) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes.

(19) Die Interne Revision des Ressorts ist gemäß Revisionsordnung mit der Überprüfung der Gebarung des Ressorts betraut. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Ressort des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die vom BMASGPK verwalteten Fonds.

(20) Der jährliche Rechnungsabschluss der Fondsgebarung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes. Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch die für die Fondsverwaltung zuständige Abteilung des BMASGPK.

(21) Das BMASGPK berichtet dem Österreichischen Freiwilligenrat jährlich in seiner Sitzung über die Gebarung und die Situation des Anerkennungsfonds. Gem. § 30 Z 5 FreiwG obliegt ihm zudem die Annahme der jährlichen Berichte des Anerkennungsfonds.

(22) Aufgrund der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Rechnungslegungsverordnung ist für vom Bund verwaltete Rechtsträger der jeweilige Jahresabschluss an den Rechnungshof zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt durch elektronische Eingabe in das dafür vorgesehene Tool durch die für die Fondsverwaltung zuständige Abteilung.

# Organigramm

---

## Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

### Bundesminister:in

- Vertretung des Fonds
- Erlass der Richtlinie
- Dotierung des Fonds
- Vorschlagsrecht für Zuwendungen
- Genehmigung von Zuwendungen
- Strategische Ziele und Grundsatzentscheidungen



## Operative Tätigkeiten

### Sekt. V und Abteilung V/A/6

- Verwaltung
- Prüfung der Anträge
- Abrechnung der Zuwendung
- Inhaltliche Prüfung JRA
- Elektronische Eintragung gem. BHG und RLV 2013
- Jährl. Bericht an Österreichischen Freiwilligenrat
- Vorbereitung Strategie und Maßnahmen
- Informationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

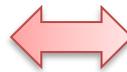
## Rechnungswesen

### Abt. V/11 bzw. FMM-Tool

- Erfassung im SAP
- Anweisung der Zuwendung

### Buchhaltungsagentur des Bundes

- Auszahlung der Zuwendung
- Jährlicher Rechnungsabschluss (JRA)



## Kontrollstellen

### Österreichischer Freiwilligenrat

- Aufgaben gem. § 30 FreiwG
- Information bei Richtlinie (Erstellung, Änderung)
- Vorschlagsrecht für Zuwendungen

### Interne Revision

- Gebarungsüberprüfung des Ressorts

### Rechnungshof

- Gem. BHG